

# Frankfurter Allgemeine

ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

## Architekten werden unter Druck geraten

Mindestvergütungen für Architekten und Ingenieure wird es demnächst nicht mehr geben. Das hat für das Bauen weitreichende Folgen. Planer müssen sich neu orientieren.

Von

Friedrich-Karl Scholtissek

HAMBURG, 9. Juli. Architekten und Ingenieure genießen das Privileg einer Honorarordnung, die den Berufsständen ein Mindesthonorar für Planungs-, Ausschreibungs- und Bauüberwachungsleistungen sichert. Steht der begründete Vertrag mit dem Bauherrn fest, bedarf es nur eines Blickes ins verbindliche Honorarrecht zur Bewertung der Vergütung. Durch die jüngsten Novellierungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) 2009 und 2013 schien die europarechtliche Sanktionsgefahr, mit dem deutschen Honorarrecht gegen höherrangiges Europarecht zu verstoßen, gebannt. Entschied sich doch der Verordnungsgeber für eine lediglich in Deutschland anzuwendende Honorarregelung, die nur Architekten und Ingenieure an das zwingende Preisrecht bindet, die ihren Sitz im Inland haben und von hieraus ihre Leistungen erbringen. Europarechtliche Bedenken, so schien es, seien hiermit wirksam abgewendet, so insbesondere ein Verstoß gegen die Dienstleistungsrichtlinie, die gerade den freien, ungehinderten Dienstleistungsverkehr für alle Bewerber im EU-Raum sicherstellen soll. Das war ein Trugschluss, wie sich zeigt. Hat doch die Europäische Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet mit der klaren Aufforderung, die gesetzlich verankerten Mindestsätze des Honorarrechts für Architekten und Ingenieure abzuschaffen. Damit ist der Abgang des zwingenden Preisrechts eingeläutet.

Die EU-Kommission sieht keine Rechtfertigungsgrundlage für das Aufrechterhalten von Mindestsätzen, die nur in engbegrenzten Ausnahmefällen den Vertragsparteien die Möglichkeit eröffnet, hiervon abzuweichen und geringere Honorare zu vereinbaren. Insbesondere fehlt es an einer maßgeblichen Rechtfertigung für ein staatlich vorgegebenes Preisrecht, welches den preislichen Wettbewerb erheblich einschränkt. Dem seit Jahrzehnten gepflegten gesetzgebungsmotivierten und von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts aufgenommenen Argument, die Honorarordnung verhindere einen ruinösen Preiswettbewerb innerhalb der Planerzunft und fördere den Leistungswettbewerb, damit werde eine Qualitätsverbesserung der hochwertigen Arbeit der Planer erreicht, die sich ausschließlich im Leistungswettbewerb durchsetzen solle, wird damit eine Absage erteilt.

Wenn dies für eine unerwartete Überraschung bei Architekten und Ingenieuren sorgt, so nimmt dies Wunder. Bereits mit der „Cipolla-Entscheidung“ des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 5. Dezember 2006 (Az. RS. C-94/04), bei der die italienische Regelung für Rechtsanwaltsgebühren auf dem Prüfstand stand, haben die Richter deutlich gemacht, dass staatliche Gebührenordnungen nur unter

engbegrenzten Maximen noch dem Postulat des freien Dienstleistungsverkehrs standhalten. Gilt doch, dass der gemeinschaftliche Binnenmarkt von allen Dienstleistern uneingeschränkt nutzbar sein soll. Schon zum damaligen Zeitpunkt wurde von der Bundesregierung eingebracht, dass unterhalb bestimmter Honorare die Qualität der Leistung nicht mehr gewährleistet sei, was im Umkehrschluss die Folge haben müsste, dass nur oberhalb bestimmter Honorarbeträge Qualität gewährleistet wäre. Einen solchen Kausalzusammenhang, insbesondere eine empirische begründende Erkenntnis, hat der Europäische Gerichtshof verneint.

Ein Befassen mit dem Cipolla-Urteil zeigt ebenso auf, wie die Argumentation

wird, hätte dies zur Folge, dass nur noch aufgrund konkreter Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien das Honorarrecht zur Anwendung kommt. Liegen keine schriftlichen, all dies berücksichtigenden Vertragswerke vor – was nur allzu häufig in der Praxis anzutreffen ist –, hat der Planer die Verpflichtung, den Beweis anzutreten und erfolgreich zu führen, dass es eine entsprechende Vereinbarung zwischen ihm und dem Auftraggeber hinsichtlich des nicht verbindlichen Preisrechtes gegeben habe. Gelingt dies nicht, gilt der Grundsatz des Werkvertragsrechtes, die „übliche Vergütung“ bestimmt das Honorar. Was jedoch die übliche Vergütung ist, bleibt damit fraglich. Die Auffassung, auch dann sei auf das Honorarrecht

ge, die zukünftig nach einer finalen Entscheidung im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens begründet werden, hat das jetzt begründete Einleiten des Verfahrens der EU-Kommission Auswirkungen. Diese werden sich auch, bezogen auf bereits begründete Architektenverträge in gegenwärtigen Auseinandersetzungen zeigen. Denn auch wenn das derzeit gültige Preisrecht vorsieht, dass die Mindestsätze des Honorarrechts gelten, falls die Parteien nichts anderes schriftlich zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vereinbart haben: Es kann bereits heute eingewandt werden, dass dies mit höherrangigem europäischem Recht nicht im Einklang steht. Diese Einwendung führt dazu, dass nach entsprechendem Antrag die nationalen Gerichte verpflichtet sind, diese Fragen dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen, was nicht nur mit erheblichen Verfahrensverlängerungen einhergeht, sondern das Ergebnis schon heute, ob des eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens, vorweggenommen werden kann: Die Mindestsätze des Honorarrechts sind nicht zu halten.

Auf Sicht werden sich also die freien Berufe der Architekten und Ingenieure, wie auch andere Freiberufler, darauf einzustellen haben, wie jeder am Markt Tätige für ein eigenes auskömmliches Honorar zu sorgen. Dies wird voraussichtlich nicht ohne schmerzhaftes Einschnitte bei der Honorargenerierung erfolgen und auch Auswirkungen auf die erhebliche Architektendichte in Deutschland haben, wobei dies insbesondere kleine, mittelständische und nicht mit entsprechenden fachlichen Qualifikationen ausgewiesene Büros treffen dürfte. Gleichwohl rechtfertigt sich die Prognose, dass hiermit sich jedenfalls langfristig nur Qualität durchsetzen wird, denn das asymmetrische Informationsgefälle zwischen Architekten und Auftraggebern dürfte sich zukünftig dahingehend auflösen, dass konkretere Fragestellungen nach Leistung und Vergütung sowie Qualifikationsnachweisen und Referenzen den selektiven Prozess der Auswahl des Planers prägen werden. Ein bloßer Hinweis auf Leistungsbilder in der HOAI und einem vereinheitlichten – hoch komplexen – Preisrecht, das noch nicht einmal den Planern vollumfänglich inhaltlich bekannt ist, reicht nicht mehr aus.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Sozietät SK-Rechtsanwälte sowie Lehrbeauftragter für Bau- und Architektenrecht an der Hafen City Universität Hamburg (HCU).



beim Europäischen Gerichtshof ausseren wird, sollte die Bundesregierung nicht dafür Sorge tragen, dass die Mindestsätze der Architekten und Ingenieure abgeschafft werden. Schon vor Jahren rügten die Richter, dass außerhalb Italiens niedergelassene Rechtsanwältinnen, die von ihrer Freiheit zur Erbringung von Dienstleistungen in Italien Gebrauch machen wollten, ihr Honorar gemäß den in der Gebührenordnung vorgesehenen Leistungskategorien berechnen müssen, was jedenfalls zusätzliche Kosten bedeuten würde. Nichts anderes gilt auch mit Blick auf Architekten, die in den Mitgliedsländern der EU ihre Tätigkeit betreiben und eine Niederlassung in Deutschland begründen wollen. Auch sie unterfallen der zwingenden Preisrechts-Regelung und verlieren mithin ihren Wettbewerbsvorteil einer günstigeren Leistungserbringung, als es ihnen in ihren Heimatland möglich ist. Unabhängig davon, liegt die Erschwernis des sich in Deutschland niederlassenden Planers auch darin, dass er sich mit einer schwierigen, zumeist auch von den Inländer-Architekten und Ingenieuren nicht umfänglich beherrschten Honorarordnung auseinandersetzen muss, was ebenfalls eine Behinderung in der Dienstleistungsfreiheit darstellt und so auch im damaligen Cipolla-Fall vom EuGH gesehen wurde.

Die Folgen des Wegfalls von Mindesthonoraren hat für die Planungs- und Bauqualität nachhaltige Bedeutung. Falls die Honorarordnung lediglich in eine unverbindliche Preisordnung umgewandelt

und die dort bis jetzt geregelten Vergütungssätze zurückzugreifen, dürfte im Ergebnis nicht verfangen. Denn seit Jahrzehnten ist allen am Bau Beteiligten bekannt, dass Honorare – dem Wettbewerb folgend – nur allzu häufig auch außerhalb – gerade unterhalb – von reglementierten Mindestsätzen vereinbart werden, auch wenn dies standesrechtlich nach wie vor für die Architekten und Ingenieure Konsequenzen aufwerfen kann. Es wird sich auch keine Rechtfertigung dafür finden lassen, begründet die Behauptung aufzustellen, die übliche Vergütung bilde sich gerade in dem geltenden Honorarrecht ab. Denn die Üblichkeit der werkvertragsrechtlich determinierten Vergütung richtet sich nach mehreren Kriterien, die vertragspezifisch beantwortet werden müssen, nämlich um welche konkreten Leistungen es sich handelt, inwieweit diese vergleichbar mit Leistungen gleicher Art und Güte sind, welchen Umfang diese Leistungen haben, welche Leistungsintensität also, und wo die Planungsleistungen erbracht werden.

Dass hier beispielhaft schon Unterschiede allein in der Frage bestehen, ob die Architektenleistungen in Metropolregionen oder in ländlichen Regionen erbracht werden, ist zum Beispiel offenkundig. Folglich ist jede „übliche Vergütung“ einer spezifischen Prüfung zu unterziehen und führt zu Unwägbarkeiten für die Honorarsicherheit des Planers und zu Anwendungsmöglichkeiten gegen die Honoraransprüche des Architekten durch den Auftraggeber. Aber nicht nur für Verträ-